

NICHT ZUR FREIGABE, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERTEILUNG (GANZ ODER TEILWEISE) IN, INNERHALB ODER AUS DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, KANADA ODER JAPAN ODER EINER ANDEREN GERICHTSBARKEIT, IN DER DIES EINE VERLETZUNG DER EINSCHLÄGIGEN GESetze DIESER GERICHTSBARKEITEN DARSTELLEN WÜRDEN.

Bericht des Vorstands
der
ams AG
Premstätten, FN 34109 k,
über die
Veräußerung eigener Aktien
gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 171 Abs 1 AktG

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der ams AG mit dem Sitz in Premstätten (die "**Gesellschaft**") gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 171 Abs 1 AktG:

I. Einleitung

In der am 05.06.2019 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich fünf Jahre ab dem Tag der Beschlussfassung auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und für eine Dauer von fünf Jahren, nämlich bis 04.06.2024, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.

Aufgrund der genannten Ermächtigungen hat die Gesellschaft insgesamt 6.753.586 Stück Aktien der Gesellschaft (dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von rund 8,0%) erworben, wobei dieser Erwerb vorrangig zu den im Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats vom 24.04.2019 an die Hauptversammlung dargelegten Zwecken erfolgt ist, so auch zum Zweck der Ermöglichung von Unternehmenserwerben.

II. Beschluss des Vorstands

Auf Basis dieser Ermächtigungen hat der Vorstand der Gesellschaft am 28.01.2020 vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, insgesamt 3.350.688 Stück Aktien der Gesellschaft (dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von 3,97%) im Wege einer Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte langfristig orientierte Investoren unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre zu veräußern. Der Verkaufspreis je Aktie wird

unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Durchführung des Verkaufs bestehenden Marktgegebenheiten festgelegt werden. Der Verkaufspreis hat sich am Börsenkurs zu orientieren bzw. darf einen angemessenen Durchschnittsbörsenkurs vor Durchführung des Verkaufs nicht wesentlich unterschreiten.

Der Vorstand ist aus nachstehenden Gründen zu der Auffassung gelangt, dass ein Verkauf der eigenen Aktien im Interesse der Gesellschaft geboten ist und die Gesellschaft 3.350.688 Stück Aktien der Gesellschaft außerbörslich und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre veräußern soll:

- 1) Am 24.01.2020 wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft die ordentliche Kapitalerhöhung um bis zu 1.649.000.000 neue auf Inhaber lautende Stückaktien beschlossen, deren Ausgabe im Rahmen eines diskontierten Bezugsrechtsangebots innerhalb von sechs Monaten nach dem vorgenannten Kapitalerhebungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgen soll. Der Gesellschaft stehen aus den von ihr gehaltenen eigenen Aktien keine Rechte, insbesondere auch keine Bezugsrechte im Rahmen der Kapitalerhöhung zu. Würden die eigenen Aktien nicht vor der Kapitalerhöhung verkauft werden, würden die eigenen Aktien durch das diskontierte Bezugsrechtsangebot wirtschaftlich verwässert werden. Dies kann nur durch den Verkauf der eigenen Aktien vor der beschlossenen Kapitalerhöhung verhindert werden.
- 2) Ein Teil der durch den Verkauf eigener Aktien generierten Liquidität kann zudem zur Rückführung eines Teils der Bankenfinanzierung der Übernahme der OSRAM Licht AG verwendet werden. Durch eine Senkung der Finanzierungskosten im Zusammenhang mit der Übernahme der OSRAM Licht AG kann die Gesellschaft ihre Kostenbasis reduzieren, ihre Wettbewerbsposition verbessern und letztlich auch den Erfolg der Übernahme zusätzlich absichern. Insofern erfüllt der Verkauf eigener Aktien der Gesellschaft genau jenen Zweck, zu dem die bestehenden Aktien erworben wurden, und zwar den Zweck, Unternehmenserwerbe zu ermöglichen.
- 3) Soweit absehbar, stehen in nächster Zukunft keine Unternehmenserwerbe der Gesellschaft bevor, deren Bedingungen vorsehen würden, dass der Kaufpreis für ein Unternehmen bzw. Unternehmensanteile durch Übertragung von eigenen Aktien der Gesellschaft bezahlt wird. Auch sind die eigenen Aktien nicht zur Bedienung der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsmodelle oder der ausstehenden Wandelanleihen der Gesellschaft erforderlich.

Da von der Möglichkeit des Ausschlusses der allgemeinen Kaufmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, erstattet der Vorstand den gegenständlichen Bericht:

III. Bericht des Vorstands

1. Vorteile der Veräußerung im Wege einer Privatplatzierung

Die eigenen Aktien sollen im Rahmen einer Privatplatzierung bei ausgewählten qualifizierten und langfristig orientierten institutionellen Investoren platziert werden ("**Privatplatzierung**"). Um möglichst kurzfristig und flexibel auf die Möglichkeit der Ansprache solcher Investoren reagieren zu können, ist es erforderlich, zeitnah verbindliche Zusagen an interessierte Investoren abzugeben. Darüber hinaus erweitern und stabilisieren derartige hochwertige institutionelle Investoren die Aktionärsstruktur der Gesellschaft, was nicht nur allgemein für die Gesellschaft von Vorteil ist, sondern auch im Besonderen im Hinblick auf die bevorstehende diskontierte Bezugsrechtsemission.

Im Rahmen der Privatplatzierung spricht die Gesellschaft vorab solche hochwertigen institutionellen Investoren an, die sich dann zum Erwerb einer gewissen Anzahl der eigenen Aktien der Gesellschaft verpflichten, wenn ihnen – umgekehrt – die Gesellschaft die entsprechende Anzahl an eigenen Aktien zusagen kann. Das Pricing der Privatplatzierung erfolgt im Rahmen eines international üblichen Verfahrens zur angemessenen, marktgerechten Preisfindung, das dazu führen soll, dass sich der Preis am aktuellen Börsenkurs orientiert bzw. nicht wesentlich unter einem angemessenen Durchschnittsbörsenkurs liegt. Um möglichst kurzfristig und flexibel auf die Möglichkeit der Ansprache solcher Investoren reagieren und zeitnah verbindliche Zusagen zum Verkauf eigener Aktien an interessierte Investoren abgeben zu können, ist es sohin erforderlich, dass die allgemeine Kaufmöglichkeit der bestehenden Aktionäre ausgeschlossen ist.

Durch die Privatplatzierung im Wege einer Privatplatzierung, der sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel nützt, kann das Risiko minimiert werden, dass sich einmal festgelegte Konditionen bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Verkaufs als nicht mehr marktgerecht erweisen. Es hat sich gezeigt, dass Markteinschätzungen innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist durchaus sehr erheblichen Änderungen und Schwankungen unterliegen können. Gleiches gilt für den in der Regel vergleichsweise weitaus längeren Zeitraum, der etwa bei einem Verkauf der eigenen Aktien über die Börse zu veranschlagen wäre. Bei einem Verkauf mit Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit kann die Gesellschaft hingegen einen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – soweit möglich – optimierten Verkaufspreis vergleichsweise rasch und flexibel festlegen und durchsetzen.

2. Zweck des Ausschlusses der allgemeinen Kaufmöglichkeit

Der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre im Zusammenhang mit dem Verkauf eigener Aktien, liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse, ist geeignet und erforderlich:

Der Verkauf der eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit erlaubt der Gesellschaft, die eigenen Aktien schnell bei wenigen institutionellen Anlegern „over-night“ orientiert am Börsenkurs zu platzieren. Durch die – im Vergleich zu einer Veräußerung unter Wahrung der allgemeinen Kaufmöglichkeit – Zeiterfordernisse (insb. keine Bezugsfrist) und das geringere Haftungsrisiko gegenüber den Investoren) ist eine Platzierung unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit sehr rasch durchführbar („over-night“), was es der Gesellschaft erlaubt, die neuen Aktien zu einem Preis zu platzieren, der sich an einem über einen repräsentativen Zeitraum ermittelten, volumengewichteten Durchschnittschlusskurs orientiert, weil Kursschwankungen und Marktrisiken während der Frist zum allgemeinen Kauf nicht durch einen erheblichen Abschlag auf den Börsenkurs berücksichtigt werden müssen. Die Gesellschaft kann damit eher einen höheren Platzierungserlös je Aktie erzielen als dies der Fall wäre, würde sie die eigenen Aktien unter Wahrung der allgemeinen Kaufmöglichkeit der bestehenden Aktionäre verkaufen.

Darüber hinaus ist die angestrebte Platzierung der Aktien bei wenigen, langfristig agierenden Investoren im Interesse der Gesellschaft, weil damit eine Signalwirkung für weitere langfristig orientierte Investoren verbunden ist, die die Gesellschaft unterstützen sollen, ihre Marktstellung zu stärken und zu verfestigen. Letztlich kann durch die Gewinnung mehrerer langfristig agierender Investoren eine positive Signalwirkung für die nachfolgende Bezugsrechtskapitalerhöhung zum Vorteil der Gesellschaft erreicht werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des bevorstehenden diskontierten Bezugsrechtsangebotes bietet die Platzierung an langfristig und nachhaltig investierende Kernaktionäre die Möglichkeit, den Kurs der Aktien vor Durchführung des diskontierten Bezugsrechtsangebotes zu stabilisieren.

Der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit zur Ermöglichung der Platzierung von Aktien der Gesellschaft bei wenigen Investoren ist erforderlich und zweckmäßig. Ohne den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit wäre die Gesellschaft nicht in der Lage, die beschriebenen Investoren anzusprechen und mit ihnen den Kauf einer festgelegten Zahl von Aktien zu vereinbaren. Überdies werden kleinere Aktienpakete von Investoren meist als Handelspositionen angesehen. Diese werden nach Marktopportunitäten eingegangen und auch wieder aufgelöst. Im Gegensatz dazu sind Investoren üblicherweise nur dann dazu bereit, sich langfristig zu engagieren, wenn die Gesellschaft ein Aktienpaket anbieten kann, das dem Umfang nach von solchen Investoren als attraktiv angesehen wird. Somit ist die fixe Verfügbarkeit eines gewissen Aktienpaketes eine wesentliche Voraussetzung dafür, um solche Investoren anzusprechen und vom Eingehen einer längerfristigen Beteiligung an der Gesellschaft überzeugen zu können.

Es ist zudem damit zu rechnen, dass die Platzierung einer solch großen Menge an Aktien unmittelbar vor der bevorstehenden Kapitalerhöhung zu einem Kursverfall führen könnte, was durch die gezielte Platzierung bei wenigen institutionellen Anlegern vermieden werden kann.

3. Verhältnismäßigkeit

Der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit ist auch verhältnismäßig.

Ohne Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit wäre es der Gesellschaft nicht möglich, die erforderliche Liquidität und die anderen in Punkt II. genannten Zielsetzungen mit einem möglichst hohen Platzierungserlös je Aktie und mit der Beteiligung langfristig und zuverlässig agierender Investoren zu erreichen.

Der Vorstand geht davon aus, dass die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft, insbesondere deren Vermögens- und Beteiligungsinteresse, durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit nur unwesentlich beeinträchtigt werden, jedenfalls aber das Interesse der Gesellschaft an dem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit überwiegt.

Der Verkaufspreis der eigenen Aktien hat sich am aktuellen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft und somit an deren Marktwert zu orientieren. Ein Verkaufspreis, der sich am Börsenkurs orientiert bzw. einen angemessenen Durchschnittskurs nicht wesentlich unterschreitet, führt zu keiner merklichen vermögensbezogenen Verwässerung der gegenwärtigen Aktionäre. Dies wird auch dadurch begünstigt, dass die Kosten des Verkaufs im Wege einer Privatplatzierung vergleichsweise gering sind. Außerdem kommt die schnelle Reduzierung der Finanzierungskosten sämtlichen Aktionären zugute.

Dabei ist zu beachten, dass unter der Voraussetzung, dass der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien angemessen ist, bei der Veräußerung und Verwendung eigener Aktien grundsätzlich keine – etwa mit einer Kapitalerhöhung vergleichbare – Verwässerungsgefahr der Aktionäre besteht. Es verändert sich zwar auch bei einer Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote des Aktionärs, doch wird damit nur jene Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand und sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte aus eigenen Aktien für die Gesellschaft (§ 65 Abs 5 AktG) vorübergehend zugunsten der Aktionäre verändert hat.

Zudem beträgt der Umfang des Bestands an eigenen Aktien, der verkauft werden soll, lediglich rund 4% des Grundkapitals der Gesellschaft. Eine quotenmäßige Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft beim Verkauf von 3.350.688 Stück Aktien der Gesellschaft ist damit auf rund 4% begrenzt. Nach Auffassung des Vorstands der Gesellschaft tritt dieser Nachteil hinter den Vorteilen des Ausschlusses der allgemeinen Kaufmöglichkeit zurück, zumal die Aktionäre ihre Beteiligungsquoten jederzeit im Börsenhandel der Aktien der Gesellschaft wieder aufstocken können. Da der Verkaufspreis der eigenen Aktien nicht wesentlich unter dem Börsenkurs liegen wird, sollten die gegenwärtigen Aktionäre in der Lage sein, zu in etwa gleichen Konditionen ihre Beteiligung aufzustocken.

4. Zusammenfassende Interessenabwägung

Die angestrebten Ziele des Ausschlusses der allgemeinen Kaufmöglichkeit, nämlich die Optimierung der Kapitalstruktur und Senkung der Finanzierungskosten, die Möglichkeit langfristige Investoren anzusprechen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft, liegen im Interesse der Gesellschaft und sind auch unter Berücksichtigung Interessen der Aktionäre sachlich gerechtfertigt.

Der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die gezielte Platzierung der eigenen Aktien bei langfristig orientierten Investoren eine positive Signalwirkung für die nachfolgende Bezugsrechtskapitalerhöhung haben wird und die Möglichkeit bietet, den Kurs der Aktien vor Durchführung des diskontierten Bezugsrechtsangebotes zu stabilisieren. Die flexible und rasche Platzierung ohne aufwändige Dokumentations- und Zeiterfordernisse und der erzielbare Verkaufserlös dienen der Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele und dem Wohl der Gesellschaft.

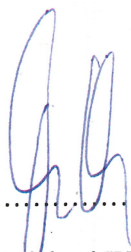
Eine Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit ist nicht zu erwarten:

- Die Wahrung der Interessen der Aktionäre ist dadurch sichergestellt, dass sich der Verkaufspreis der eigenen Aktien am aktuellen Börsenkurs bzw. einem angemessenen Durchschnittskurs orientieren wird.
- Durch den Verkauf der eigenen Aktien wird nur jenes Beteiligungsverhältnis wiederhergestellt, das vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand und sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte aus eigenen Aktien für die Gesellschaft vorübergehend zugunsten der Aktionäre verändert hat.
- Sofern es durch den Ausschluss der Kaufmöglichkeit zu Nachteilen für die Altaktionäre käme, hielten sich diese angesichts des zu veräußernden Bestandes von eigenen Aktien von rund 4% des bestehenden Grundkapitals in engen Grenzen.
- Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

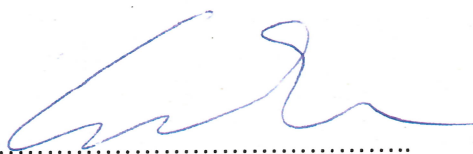
Bei Abwägung der Interessen der Gesellschaft an einer optimierten Verwertung der eigenen Aktien der Gesellschaft einerseits und des Interesses der bestehenden Aktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits ist nach Ansicht des Vorstandes der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre verhältnismäßig.

Premstätten, am 28. Jänner 2020

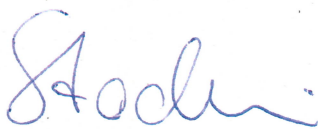
Der Vorstand:



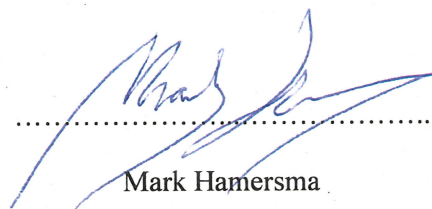
Mag. Michael Wachsler-Markowitsch



DI Alexander Everke



Dr. Thomas Stockmeier



Mark Hamersma

Wichtiger Hinweis

Diese Bekanntmachung stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren dar. Ein öffentliches Angebot erfolgt ausschließlich durch und auf Basis eines von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Financial Market Authority*, „FMA“) zu billigenden und in Österreich zu veröffentlichen Wertpapierprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge dazu). Eine Anlageentscheidung hinsichtlich öffentlich angebotener Wertpapiere der ams sollte nur auf der Grundlage eines Wertpapierprospekts erfolgen. Jegliche Kaufbestellungen in Bezug auf Wertpapiere der ams, die vor Beginn eines öffentlichen Angebots eingehen, werden zurückgewiesen. Sollte ein öffentliches Angebot in Österreich stattfinden, wird ein Wertpapierprospekt unverzüglich nach Billigung durch die FMA in Übereinstimmung mit dem österreichischen Kapitalmarktgesetz 2019, anderen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie der europäischen Prospektverordnung (EUR) 2017/1129 veröffentlicht werden und bei der ams während der üblichen Geschäftszeiten sowie auf der Website der ams kostenfrei erhältlich sein.

Diese Bekanntmachung dient weder zur direkten noch indirekten Weitergabe oder Bekanntmachung in bzw. innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen, ihrer einzelnen Bundesstaaten sowie dem Distrikt Columbia), Australien, Kanada, Japan oder einer andere Jurisdiktionen, in der eine solche Weitergabe oder Bekanntmachung rechtlich unzulässig wäre. Diese Unterlagen stellen weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan oder einer anderen Jurisdiktion dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre, noch sind sie Teil eines solchen Angebotes oder einer solchen Aufforderung.

Die Aktien der ams sind nicht gemäß der Registrierungspflicht des US Securities Act von 1933 („**Securities Act**“) registriert worden und eine solche Registrierung ist auch nicht vorgesehen. Die Aktien dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika nur aufgrund einer Registrierung oder einer Ausnahmeregelung von der Registrierungspflicht des Securities Act verkauft oder zum Kauf angeboten werden. Ein öffentliches Angebot von Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika wird nicht stattfinden.

Diese Bekanntmachung stellt weder ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren noch einen Wertpapierprospekt im Sinne der Artikel 35 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes („**FIDLEG**“) oder Artikel 652a oder 1156 des Obligationenrechts (in der Fassung unmittelbar vor dem Inkrafttreten des FIDLEG) oder Artikel 27 ff. des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange dar. Das Angebot wird ausschliesslich durch und auf Basis eines zu veröffentlichen Wertpapierprospekts erfolgen, der unter anderem während den üblichen Geschäftszeiten bei der ams sowie auf der Website der ams kostenfrei zur Verfügung stehen wird. Eine Anlageentscheidung hinsichtlich der öffentlich angebotenen Wertpapiere der ams sollte nur auf der Grundlage eines Wertpapierprospekts erfolgen.

Diese Informationen dürfen nur weitergegeben werden und richten sich nur an (i) Personen, die sich außerhalb des Vereinigten Königreiches befinden, oder (ii) professionelle Anleger im Sinne des Artikel 19(5) des Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (der „**Order**“), oder (iii) vermögende Gesellschaften (High Net Worth Companies) und anderen Personen, denen die Informationen rechtmäßig zugänglich gemacht werden, die unter Artikel 49(2)(a) bis (d) des Order fallen (alle diese Personen werden gemeinsam als „**Relevante Personen**“ bezeichnet). Die Aktien sind ausschließlich für Relevante Personen erhältlich und jede Ein-

ladung zur Zeichnung, zum Kauf oder anderweitigem Erwerb solcher Wertpapiere bzw. jedes Angebot hierfür oder jede Vereinbarung hierzu wird nur mit Relevanten Personen eingegangen. Jede Person, die keine Relevante Person ist, sollte nicht aufgrund dieses Dokuments handeln oder sich auf dieses Dokument oder seinen Inhalt verlassen.

Diese Informationen könnten Aussagen über die ams und/oder ihre Tochterunternehmen (zusammen „**ams-Konzern**“) oder über OSRAM und/oder ihre Tochterunternehmen (zusammen „**OSRAM-Konzern**“) enthalten, die „in die Zukunft gerichtete Aussagen“ sind oder sein könnten. In die Zukunft gerichtete Aussagen beinhalten unter anderem Aussagen, die typischerweise durch Wörter wie „davon ausgehen“, „zum Ziel setzen“, „erwarten“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „planen“, „glauben“, „hoffen“, „abzielen“, „fortführen“, „werden“, „möglichlicherweise“, „sollten“, „würden“, „könnten“ oder andere Wörter mit ähnlicher Bedeutung gekennzeichnet sind. Ihrer Art nach beinhalten in die Zukunft gerichtete Aussagen Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen oder von Umständen abhängen, die in der Zukunft möglicherweise eintreten oder auch nicht eintreten werden. ams macht Sie darauf aufmerksam, dass in die Zukunft gerichtete Aussagen keine Garantie dafür sind, dass solche zukünftigen Ereignisse eintreten oder zukünftige Ergebnisse erbracht werden und dass insbesondere tatsächliche Geschäftsergebnisse, Vermögenslage und Liquidität, die Entwicklung des Industriesektors, in dem der ams-Konzern und/oder der OSRAM-Konzern tätig sind, und Ergebnis oder Auswirkung des Erwerbs und damit zusammenhängender Themen auf den ams-Konzern und/oder OSRAM-Konzern wesentlich von denen abweichen können, die durch die in die Zukunft gerichteten Aussagen, die in dieser Bekanntmachung enthalten sind, gemacht oder nahegelegt werden. In die Zukunft gerichtete Aussagen treffen eine Aussage allein zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernimmt ams eine Verpflichtung, in die Zukunft gerichtete Aussagen zu aktualisieren oder öffentlich zu korrigieren, sei es als Ergebnis neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder aus sonstigen Gründen.